



BUND für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland e.V.

Friends of the Earth Germany

BUND-Odenwald

[info@odenwald.bund-hessen.net](mailto:info@odenwald.bund-hessen.net)

Internet: <https://odenwald.bund.net>

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den  
Magistrat der Stadt

Schlossplatz 3  
64732 Bad König

Harald Hoppe  
Sprecher

Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 07.06.2023

**Betr.: Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Aussichtshügel“ in  
Ober-Kinzig  
hier: Beteiligung gemäß §4(1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planvorentwurf vom 01.02.2023.

Sie haben die Benachrichtigung unseres Verbands gemäß §4(1) BauGB unterlassen. Diese ist laut Erlass des hessischen Wirtschaftsministers vom 24.12.2019 infolge der Primärintegration der Landschaftsplanung in den Flächennutzungsplan (§ 6 Abs. 2 Satz 1 HAG-BNatSchG) festgesetzt.

- Die Rechtsgrundlage - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist - ist dem vorliegenden Plan zugrunde zu legen.
- Die Planung berührt die Kompetenz des Landkreises als Träger der Abfallentsorgung. Ob sie mit dessen Konzept abgestimmt ist, bleibt unklar. Hierzu wäre eine Untersuchung von Standortalternativen Voraussetzung.
- Die Gemeinde überplant Flächen der freien Landschaft und beabsichtigt, die landwirtschaftliche Nutzung durch eine Sondernutzung zu ersetzen. Die besondere Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Nahversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln durch die hiesige Landwirtschaft fehlen in der Beurteilung der Planung.
- Die beabsichtigte Festsetzung als Grünfläche kann nur die Nachfolgenutzung meinen - die Hauptnutzung als Deponie muss dargestellt werden. Die gleichzeitige Festsetzung der Änderungsfläche nach §5(2) Nrn. 5 und 8 BauGB halten wir für unangebracht. Da es sich bei der Planung um die Einrichtung einer Aushubdeponie handelt kommt nur die Nr. 8 als Hauptnutzung in Frage. Nr. 5 könnte allenfalls als Folgenutzung nach Beendigung der Deponiephase verwendet werden. Ohne einen Rekultivierungsplan mit der Vereinbarung von Fristen, Sicherungspflichten und der

Hausanschrift:

Rondellstraße 9  
64739 Höchst i.  
Odw.

Spendenkonto:

IBAN DE46 5005 0201  
0000 3698 53  
BIC HELADEF1822

Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:

GLS-Bank  
IBAN DE85 4306 0967  
6027 5401 00  
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Zuordnung der Folgekosten ist dies jedoch ein erhebliches Risiko für den Gemeindehaushalt.

- Die Bewertungen der verkehrlichen Anbindung sind unzureichend. Abgesehen von den baulichen Implikationen – Tragfähigkeit – ist die Herstellung der Erschließung unklar.
- Die Planung beabsichtigt die Einrichtung einer Deponieanlage für unbelasteten Erdaushub – versteckt dies jedoch unter einem Marketing-Namen. Wir halten das für den Versuch einer Irreführung.

Die zuzulassenden Abfallstoffe gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung 2001 (AVV) müssen benannt werden. Wir halten die Abfälle nach 17.05.04 und 17.05.06 für vertretbar. Die Benennung in der Begründung schließt z.B. nicht aus, dass freigemessene Bauabfälle des KKW Biblis deponiert werden dürfen. Die im Bauwesen übliche Tendenz zur Verschleierung und Verschiebung von Problemen kann bei der geplanten Deponie nur durch eine abgesicherte fachlich qualifizierte Betriebsführung mit entsprechender behördlicher Kontrolle gewährleistet werden. Ob diese Aufgabe in die Hände einer gewinnorientierten Privatperson gehört, halten wir für überdenkenswert und fraglich – zumal die Kontrolle infolge Personalknappheit bekanntlich nicht zu den Stärken unserer Verwaltungen gehört.

- Die 'Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen' (FFH-Richtlinie) ist uneingeschränkt einschlägig.
- Die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRRL)) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig. Die Entsorgung des anfallenden Abwassers und des Regenwassers ist unklar.
- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde Bad König einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes sowie Festsetzungen zur Verwendung regenerativer Energie für Betriebsanlagen.
- Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten wie die Zauneidechse sowie Rotmilan und Steinkauz beeinträchtigt werden können. Das Plangebiet gehört zum Jagdraum der genannten Vogelarten. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eine einmalige Begehung genügen ausdrücklich nicht dieser Forderung.

Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den weiteren Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.

Hausanschrift:	Spendenkonto:	Geschäftskonto:
Rondellstraße 9	IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53	GLS-Bank
64739 Höchst i. Odw.	BIC HELADEF1822	IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00
	Betreff: Odenwaldkreis	BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.

- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.
- Die Gemeinde legt nicht dar, wie die naturschutzfachliche Festsetzungen realisiert werden sollen. Es fehlt die Trägerschaft sowie Bestimmungen zur Pflege und deren Kosten. Bekanntlich werden im Odenwaldkreis derartige Regelungen nicht überprüft; die Ignorierung der umweltrelevanten Festsetzungen ist die Regel. Es fehlen Bestimmungen, wie Verstöße gegen die genannten Festsetzungen geahndet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald



Harald Hoppe

Hausanschrift:

Rondellstraße 9  
64739 Höchst i.  
Odw.

Spendenkonto:

IBAN DE46 5005 0201  
0000 3698 53

BIC HELADEF1822

Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:

GLS-Bank

IBAN DE85 4306 0967  
6027 5401 00

BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.